

Geheimer Rat Dr. Franz Klein über Krieg und Wirtschaftsrecht.

Wien, 27. November.

Im Industriellenklub hielt heute der ehemalige Justizminister Geheimer Rat Dr. Franz Klein einen sehr bedeutenden und anregenden Vortrag über die wichtigen Fragen des Wirtschaftsrechtes, welche durch den Krieg ausgelöst worden sind. Geheimer Rat Dr. Klein besprach alle hier einschlägigen Materien, insbesondere das Moratorium und die mit ihm zusammenhängenden Probleme der Krediterteilung und Geschäftsaufsicht. Der an neuen Gesichtspunkten reiche Vortrag begegnete lebhaftem Interesse und wurde mit allgemeinem Beifall aufgenommen. Der Vortragende führte im wesentlichen das Folgende aus:

Sowie sich der Rechtsstaat zum Wirtschaftsstaat erweitert, gesellt sich in Kriegszeiten wenigstens in Dingen der Wirtschaft zum einfachen Fortgellen des Rechts ein geschmeidiges Umschmiegen des Rechts an die durch den Krieg veranlaßten Zustände der Wirtschaft und das Wirtschaftsrecht wird durch entsprechende Neuschöpfungen und Ergänzungen fortgebildet oder vervollständigt. Die Mehrzahl der neuen Rechtsbildungen gruppiert sich um das Kreditproblem. Den stärksten Eindruck unter ihnen hat das Moratorium gemacht. Die Nachteile einer allgemeinen Stundung werden auch wieder bei der Liquidierung des Moratoriums fühlbar, weil der Abbau naturgemäß fast für jeden Forderungs- oder Kredittypus ein anderes wirtschaftliches Problem ist. Da kaum irgendeine Abzahlungsart alle Gläubiger und Schuldner zufriedenstellen wird, empfiehlt es sich, die Abstattungsfrage so zu lösen, wie es für die Volkswirtschaft im ganzen am zweckmäßigsten sein dürfte. Eine richtige Volkswirtschaftspolitik wird in dieser Sache drei Dinge fordern: es darf nicht vorwährend von einem Abstattungsmodus zum anderen übergesprungen werden; es ist ferner die Rückzahlung derart einzurichten, daß jeder einzelne Schuldner in jedem der vorgeschriebenen Tilgungstermine zur Zahlung seiner Schulden einen Betrag zu leisten hat und für keinen die Rückzahlung vor vollständiger Schuldtilgung zeitweise stillsteht. Die Zahlungsmoral, die ohnehin durch ein allgemeines Moratorium einer schweren Versuchung ausgesetzt ist, solle nicht durch neue Zusäufungen, die im Durchschnitt wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, gefährdet werden. Endlich müsse sich der Abstattungsbeitrag näher der wirtschaftlichen Kapazität der schwächeren Schuldner halten. Die eben publizierte neue Moratoriumsverordnung entspreche dieser letzteren Forderung; die Einwendungen, die aber gegen jede Art intermittierender Abzahlung erhoben werden müssen, sind zum Teil auch gegen sie begründet. Es wäre auch zu wünschen, daß die wichtigsten der bisher in Sachen des Moratoriums aufgetauchten Zweifel und Kontroversen ausdrücklich und bestimmt entschieden würden, und es sollte gegen typische Härten für den Gläubiger und gegen Mißbräuche, die wahrnehmbar geworden sind, Abhilfe geboten werden. Die neue eingeführte Geschäftsaufsicht ist bei dem Schuldner rasch beliebt geworden. Es wird jedoch von vielen Seiten behauptet, daß Firmen, die schon vor Ausbruch des Krieges in Zahlungsschwierigkeiten und für den Konkurs reif waren, mit Hilfe dieses Instituts sich über den Konkurs hinwegschleichen und sich Aktiven sichern, die sonst den Kreditsgläubigern zugute gekommen wären. Auch die Auswahl der Aufsichtspersonen befriedigt nicht immer, so daß ein großer Teil der Kaufmannschaft die Geschäftsaufsicht nicht allzu günstig beurteilt. Die geplante Reform der Konkursordnung werde gewiß Vorteile bringen, wenn das Anfechtungsrecht verbessert wird, die Inventarisierung und Schätzung sich vereinfachen, Pauschaltarife eingeführt werden usw. Den eigentlichen Kern des Konkursproblems trifft man damit nicht. Das ökonomische Ergebnis des Konkurses für die Gläubigerschaft und sein volkswirtschaftlicher Wert ist von der guten Verwaltung und Realisierung des Konkursvermögens abhängig. Zu dieser Tätigkeit seien in erster Linie die Geschäftskreise berufen. Es sollte dieser Teil des Konkursverfahrens den Berufsverbänden oder halbamtlichen autonomen Körperschaften zur Wahrnehmung der Berufsinteressen übertragen werden, die ähnlich einer Behörde die Verwaltung und Verwertung des Vermögens unter ihrer Verantwortlichkeit und unter gerichtlicher Kontrolle nach geschäftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Methoden zu besorgen hätten. Die Bedingungen für eine solche Neuerung waren noch selten so günstig wie jetzt. Das ist jedoch nur ein Teil eines allgemeinen Problems. Die herkömmliche Arbeitsverteilung unter die Behördengruppen, die sich um die Mitte des verflohenen Jahrhunderts herausgebildet hat, werde über kurz oder lang einer rationelleren Ordnung weichen müssen, einer Ordnung, die den heute viel zu sehr belasteten Behörden alle ihnen wesensfremde Arbeiten abnehmen und die Geschäfte denjenigen neu emporkommenden Stellen wird zuweisen müssen, die sie, wie die Techniker sagen, mit dem besten Güteverhältnis zu erledigen vermögen. Eine Verwaltungsreform darf, wenn sie ihrer Zeit nützen soll, dafür nicht blind sein.

Der Vortragende bespricht sodann die Tätigkeit der Kreditinstitute, die infolge des Krieges ins Leben traten, um die Erlangung von Krediten zu erleichtern. Die Kriegsdarlehensklasse habe bisher Darlehen im Betrage von über vier Millionen Kronen bewilligt, davon gegen Warenverpfändung allerdings nur etwas über 200.000 Kronen. Die von der Kriegskreditbank bis Mitte November bewilligten Darlehen belaufen sich auf 276.000 K. Die Erweiterung der Lombardkredite bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat sich bisher nicht bemerkt gemacht. Von der Gesamtsumme der Lombarddarlehen wurden ungefähr 7 Prozent gegen Wertpapiere ausgezahlt, die erst im Sommer als Belehnungsunterlage eingeführt wurden. Wie vorausgesehen war, sind die kleineren Unternehmer und Betriebe durch die jetzigen Wirtschaftsverhältnisse am meisten berührt; sie können auch ihre Kreditanprüche am schwersten befriedigen. Dafür fehlt offensichtlich noch die rechte Hilfe. Im Deutschen Reiche ist zu diesem Zweck jüngst eine Kriegskreditklasse für den Mittelstand errichtet worden, die einzureisen hat, wo noch keine ausreichende städtische oder kommunale Kreditorganisation für die mittelständische Bevölkerung und insbesondere das Handwerk besteht. Zu den Beengungen übergehend, die der wirtschaftliche Verkehr durch die neueren Vorschriften während des Krieges erfahren hat, bespricht der Vortragende zunächst die Verordnung über den Wucher. Da die bisherige Freiheit des Handelsverkehrs von allen Wucher-

34

14.